



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Landwirtschaft
5. Februar 2024
1/1

Info-Mail vom 5. Februar 2024 – Schleppschlauchpflicht Information des Amtes für Landschaft und Natur

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem 1. Januar 2024 gilt im ÖLN gemäss Änderung der Luftreinhalte-Verordnung die Schleppschlauchpflicht (Anhang 2 Ziffer 552 LRV). Schriftliche Gesuche für eine Ausnahmegewilligung von der Schleppschlauchpflicht können noch bis spätestens am **29. Februar 2024** bei der Abteilung Landwirtschaft eingereicht werden. Sicherheit, Platzverhältnisse und Zufahrt oder Erreichbarkeit gelten als Beurteilungskriterien für Ausnahmen.

Die schleppschlauchpflichtigen Flächen sind im agriGIS nach Anklicken der Hintergrundkarte «*schleppschlauch-pflichtige Flächen*» orange schraffiert und werden überlagernd zu den Nutzungsflächen angezeigt. Es zählt die düngbare Fläche ohne Flächen mit einer Hangneigung über 18 %, ohne gewisse Kulturen wie Reb- und Obstanlagen oder wenig intensive Wiesen und ohne Einzelflächen unter 25 Aren und Kulturen gemäss der Liste im AGRIDEA-Merkblatt «Emissionsmindernde Ausbringverfahren». Betriebe, auf denen die düngbare Fläche abzüglich der Ausnahmen 3 Hektaren nicht übersteigt, sind von der Schleppschlauchpflicht befreit.

Änderungen an Kulturen und Flächen werden laufend übernommen und sind jeweils am nächsten Tag sichtbar. Aufgrund der aktualisierten Hanglagedaten des Bundes sowie der Berücksichtigung der Grundwasserschutzzonen S1 und S2 kann es zu Abweichungen der bisherigen obligatorischen Flächen kommen. Die Situation ist neu zu beurteilen, wenn sich Ihr Betrieb aufgrund von Flächenzuwachs oder Flächenverlust verändert. Sofern bei Ihrem Betrieb keine orange schraffierten Flächen angezeigt werden, fallen diese auch nicht unter die Schleppschlauchpflicht.

Die schleppschlauchpflichtige Fläche, gemessen in Aren, wird auf dem Betriebsdatenblatt Nährstoffbilanz 2023 nach der Strukturdatenerhebung ausgewiesen. Dieses kann im agriPortal abgerufen werden. Bitte beachten Sie, dass die Daten zur Schleppschlauchpflicht mit Stand **5. März 2024** ausgewiesen wird. Alle anderen Daten beziehen sich auf das Jahr 2023.

Diese Flächenangabe dient als Orientierungshilfe für den mit der Schleppschlauchpflicht verbundenen Abzug von verfügbarem Stickstoff (N_{verf}) für die Nährstoffbilanz. Dieser Abzug ist nach oben auf 6 kg N_{verf} pro Hektare schleppschlauchpflichtige Fläche begrenzt. Wem dieser Abzug zu hoch ist, muss dies mit den entsprechenden Aufzeichnungen, über die mit Schleppschlauch effektiv begüllte Fläche, belegen. Es werden diesen Betrieben 3 kg N_{verf} pro begüllte Hektare abgezogen. Es empfiehlt sich generell, die entsprechenden Güllegaben auf den schleppschlauchpflichtigen Flächen zu dokumentieren, um in der Nährstoffbilanz die effektiven Werte berechnen zu können. Wenn keine Gülle auf einer schleppschlauchpflichtigen Fläche ausgebracht wird, dann erfolgt kein Abzug für Stickstoff in der Nährstoffbilanz. Die jeweiligen Pflichtflächenanteile pro Einzelgabe werden aufsummiert und in der Nährstoffbilanz ausgewiesen. Diese Möglichkeit der Deklaration wird einer grossen Anzahl Betriebe entgegenkommen, wie das folgende Berechnungsbeispiel zeigt:

Variante 1: 10 ha à 6 kg N_{verf} pro ha → 60 kg Stickstoff-Abzug
Variante 2: 10 ha à 3 kg N_{verf} pro ha → 30 kg Stickstoff-Abzug

An dieser Stelle möchten wir Sie nochmals darauf hinweisen, dass auf den 1. Januar 2024 der Toleranzbereich von + 10 Prozent in der Suisse-Bilanz beim Stickstoff (N) und beim Phosphor (P) abgeschafft wurde. Die Anforderungen an die Suisse-Bilanz gelten erstmals im Jahr 2024 und werden anfangs 2025 mittels der Nährstoffbilanz für 2024 kontrolliert. Es kann für den einzelnen Betrieb hilfreich sein, eine Planbilanz für das Jahr 2024 zu rechnen, um eine Übersicht über die Auswirkungen der Änderungen in der Bilanzierung der Nährstoffe zu erhalten.

Bei Fragen oder Unklarheiten dürfen Sie uns gerne unter direktzahlungen@bd.zh.ch kontaktieren.

Freundliche Grüsse
Team Direktzahlungen

Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Landwirtschaft
Direktzahlungen

Walcheplatz 2
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 27 34
direktzahlungen@bd.zh.ch